

Landgericht Hamburg

Az.: 311 O 208/24

Verkündet am 11.11.2025

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-015731-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch die Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan sowie David Harris, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 11 - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2025 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 04.02.2020 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,
 - a) auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b) auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf
- der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2020 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2020 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß dem Antrag zu 1. sämtliche gemäß dem Antrag zu 1 a., 1b. und 1 c. seit dem 04.02.2020 bereits

- gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.500,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.06.2024, zu zahlen.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.
 5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar hinsichtlich der Ziff. 1 und 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 4.000 und hinsichtlich der Ziff. 3 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche wegen des Vorwurfs der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten der Klägerin geltend.

Die Beklagte, die bis zum 27. Oktober 2021 noch als „Facebook Ireland Ltd.“ firmierte, betreibt auf dem Gebiet der Europäischen Union unter anderem das soziale Online-Netzwerk Instagram. Seit dem 4. Februar 2020 nutzt die Klägerin Instagram ausschließlich privat unter dem Nutzernamen [REDACTED]

Bei der Registrierung eines Instagram-Accounts müssen die Nutzer:innen wie die Klägerin den Nutzungsbedingungen der Beklagten zustimmen. Die Beklagte generiert Umsatz, indem sie Werbetreibenden die Möglichkeit bietet, gegen Entgelt Anzeigen für ein Nutzer:innen auf Instagram zu präsentieren. Die Beklagte bietet dabei den Werbetreibenden an, ihren Nutzer:innen Werbung anzuzeigen, die auch ihren Interessen entspricht. Hierfür verwendet die Beklagte Algorithmen, die auf Basis des aufgezeichneten Nutzungsverhaltens der Nutzer:innen Interessen ableiten und diese mit den Werbeanzeigen der Werbetreibenden in Verbindung setzen.

Zur Effektivierung dieses Geschäftsmodells stellt die Beklagte auch anderen Anbietern von Online-Plattformen bzw. Webseiten verschiedene digitale Werkzeuge bereit, sogenannte Business Tools, konkret insbesondere „Meta Pixel“, „App Events über Facebook SDK“ (bzw. „Facebook SDK“), „Conversions API“ und „App Events API“. Diese Business Tools können diese Drittunternehmen in ihre Webseiten integrieren. In diesem Fall werden Daten, die aus Kunden-Interaktionen auf den Webseiten der Drittunternehmen gewonnen werden, an die Beklagte weitergeleitet, unter anderem sogenannte „event data, d.h. Daten zur Aktivität der Webseitenutzer auf der Webseite oder der App des Drittunternehmens (Off-Site-Daten). Die Beklagte erhält in diesem Fall Informationen darüber, wie Nutzer:innen mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. zu Seitenaufrufen, getätigten Käufen sowie angeschauten/ angeklickten Werbeanzeigen). Hierauf weist die Beklagte in ihrer Datenschutzrichtlinie hin. Diese Daten verwendet die Beklagte, um noch ein genaueres Bild über die Interessen ihrer Nutzer:innen zu erlangen um darauf aufbauend zielgerichteter personalisierte Werbung anzuzeigen.

Die Weiterleitung dieser sog. Off-Site-Daten an die Beklagte erfolgt unabhängig davon, ob eine Person bei ihrem Instagram-Konto aktuell eingeloggt ist. Ist die betreffende Person mit einem Instagram-Konto registriert, so werden ihre Off-Site-Daten automatisch mit ihrem Instagram-Konto verknüpft, wobei die betreffende Person aufgrund des von ihrem Browser oder Endgerät hinterlassenen digitalen Fingerabdrucks (mit einer gewissen Unsicherheit) erkannt werden kann. Die Verknüpfung der Off-Site-Daten mit den personenbezogenen Daten, die aus der Instagram-Nut-

zung entstehen (On-Site-Daten), werden von der Beklagten benutzt, um die bei Instagram angezeigte Werbung spezifischer auf die jeweiligen Nutzer:innen abzustimmen (personalisierte Werbung). Durch Konfiguration des Facebook-Kontos kann der/die jeweilige Nutzer:in seine/ihre Einwilligung in diese Verknüpfung verweigern mit der Folge, dass die Off-Site-Daten nicht für die Anzeige personalisierter Werbung genutzt werden. Auch kann die bereits erfolgte Verknüpfung zwischen Off-Site-Daten und dem Instagram-Konto in den Einstellungen zur Datenverarbeitung durch die Option „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ wieder getrennt werden. Eine Konfiguration des Instagram-Kontos, welches zur Löschung der Off-Site-Daten führte, bietet die Beklagte hingegen nicht an. Die Klägerin hat ihre Einwilligung zur Verknüpfung von Off-Site-Daten mit ihrem Instagram-Konto nicht erteilt.

Vorgerichtlich forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 15. Mai 2024 die Beklagte auf, ihr Auskunft über die – näher spezifizierte – Datenverarbeitung betreffend die Klägerin zu geben (Anlage K3). Die Beklagte reagierte hierauf – nach Zustellung der Klage – mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 (Anlage B8). Wegen der Einzelheiten wird auf die Schreiben verwiesen.

Die Klägerin behauptet, die Verarbeitung der Off-Site-Daten der Klägerin sei rechtswidrig. Die Beklagte habe keine hierfür erforderliche Einwilligung der Klägerin.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 04.02.2020 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,
 - a) auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement –ID
 - Lead-ID
 - anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

- b) auf Dritt-Webseiten
- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
 - die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
 - weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren
- c) In mobilen Dritt-Apps
- der Name der App sowie
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - die in der App angeklickten Buttons sowie
 - die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2020 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 04.02.2020 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 04.02.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 04.02.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.06.2024, zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
Klagabweisung.

Die Beklagte meint hinsichtlich des Auskunftsantrags, aufgrund ihres als Anlage B8 eingereichten außergerichtlichen Antwortschreibens vom 16. Oktober 2024, mit welchem sie auf das Aus-

kunftersuchen eingegangen sei, sei die Forderung gegenstandslos geworden. Des Weiteren sei die Datenerhebung auf Drittwebseiten- und Apps rechtmäßig. Sie benötige insofern keine Rechtsgrundlage. Vielmehr sei der Betreiber der Drittwebseite bzw. der App-Anbieter verpflichtet, eine Einwilligung einzuholen. Auch sonst sei die Datenverarbeitung mittels der Meta Business Tools rechtmäßig und im Einklang mit der DSGVO. Die weitere Datenverarbeitung geschehe aufgrund einer Einwilligung. Eine solche habe die Klägerin erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der persönlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 16. September 2025 (Bl. 503 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg international, sachlich und örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Artt. 79 Abs. 2 Satz 2, 82 Abs. 6 DSGVO. Die Klägerin als betroffene Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 39 ZPO, da sich die Beklagte rügelos zur Sache eingelassen hat.

Die Klage hat auch in der Sache weitgehend Erfolg. Der Klägerin stehen gegen die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche auf Auskunft, Löschung bzw. Anonymisierung, Schadensersatz und Freistellung in dem Umfang zu, der aus dem Tenor hervorgeht.

I.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO gegen die Beklagte in dem tenorierten Umfang zu.

Die DSGVO ist räumlich (Art. 3 Abs. 1 DSGVO), und da die bei der Beklagten gespeicherten Informationen personenbezogene Daten der Klägerin enthalten auch sachlich (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) anwendbar.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke; [...]

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; [...]

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle

verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

1.

Bei den im Klageantrag zu Ziff. 1 genannten Daten handelt es sich überwiegend um personenbezogene Daten der Klägerin. Hierunter fallen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Unzweifelhaft sind danach die E-Mail-Adresse der Klägerin, ihre Telefonnummer, ihr Vor- und Nachname, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und der Ort, an dem sie sich befindet, personenbezogene Daten. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um ein personenbezogenes Datum.

Ferner handelt es sich auch bei der internen Klick-ID der Meta Ltd, sowie der internen Browser-ID der Meta Ltd. um personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Instagram-Konto zugeordnet werden, in diesem Fall dem Konto der Klägerin.

Auch die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer/die Nutzerin zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klägerin angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen der Klägerin zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diese beinhalten. So kann dadurch ermittelt werden, welche Webseiten die Klägerin besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite sie dort hingelangte, sowie welche Aktionen sie dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob sie bestimmte Artikel gekauft hat.

Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den von der Klägerin in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen der Klägerin in der jeweiligen App dokumentieren um personenbezogene Daten.

Die Daten zum User-Agent des Clients, welche ausweislich des klägerischen Vortrags, welchem die Beklagte nicht entgegengetreten ist, die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, stellen somit ebenfalls personenbezogene Daten dar.

Dagegen hat die Klägerin trotz gerichtlichen Hinweises in der mündlichen Verhandlung am 16. September 2025 nicht nachvollziehbar erläutert, inwieweit es sich bei „Externe ID anderer Webseitenbetreiber“, bei der „Lead-ID“, der „Abonnement-ID“ und der „anon_id“ um personenbezogene Daten handelt. Insbesondere ergibt sich dies nicht aus dem als Anlage K4 vorgelegten Glossar der Klägerin, auf welches diese mit Schriftsatz vom 30. September 2025 verwiesen hat.

2.

Die Beklagte ist im Hinblick auf die von ihr, insbesondere auch die durch Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten der Klägerin (gemeinsam) Verantwortlicher. Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit der Drittwebseitenbetreiberin bzw. der Anbieterin der App gemeinsam Verantwortlicher. Die Beklagte bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt.

3.

Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist auch nicht durch Übermittlung des als Anlage B8 eingereichten Schreibens untergegangen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen der Schuldnerin die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrtümlicherweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (LG Köln, Urteil vom 7. Januar 2025 – 14 O 472/23 Rn. 146, m.w.N., LG Berlin II, Urteil vom 4. April 2025 - 39 O 218/24 Rn. 70ff., zitiert jeweils nach juris)

Letzteres ist hier der Fall. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte in dem vorgelegten Schreiben selbst erklärt, dass sie das Auskunftsbegehren dahingehend verstanden habe, dass es sich nur auf diejenigen personenbezogenen Daten beschränke, die von der Beklagten für die Bereitstellung personalisierte Werbung verwendet werden. Eine derartige Einschränkung des Auskunftsbegehrens auf lediglich eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierte Werbung lässt sich jedoch weder dem vorgerichtlichen Auskunftsverlangen der

Klagepartei noch deren Vorbringen im Prozess entnehmen. Auch in rechtlicher Hinsicht ist der Auskunftsanspruch der Klägerin nicht dahingehend eingeschränkt.

Auch der Verweis auf das Vorhandensein von Self-Service-Tools ist nicht ausreichend. Zum einen da er unter der missverständlichen Prämisse erfolgt ist, die Beklagte habe „die streitgegenständliche Datenverarbeitung“ nicht vorgenommen, zum anderen hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt, dass sich die von der Klägerin begehrten Informationen über die Self-Service-Tools abrufen lassen.

II.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Löschung der im Tenor genannten personenbezogenen Daten.

1.

Denn die Beklagte hat als Verantwortliche (siehe oben) unrechtmäßig personenbezogene Daten der Klägerin verarbeitet, § 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

a.

Die Beklagte hat die im Tenor genannten Daten verarbeitet. Hierunter ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen.

Da sämtliche der zuvor genannten personenbezogenen Daten an die Beklagte im Falle der Einbindung von Meta Business Tools an diese übermittelt werden, liegt auch eine Verarbeitung vor.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts i.S.d. § 286 ZPO auch fest, dass personenbezogene Daten der Klägerin auf diese Weise verarbeitet wurden. So hat die Klägerin in ihrer mündlichen Anhörung glaubhaft, weil sehr lebensnah, angegeben, privat das Internet zu nutzen und insbesondere auf der Plattform Instagram der Beklagten aktiv zu sein. Mit Schriftsatz vom 30. September 2025 hat die Klägerin eine umfangreiche Auflistung von Online-Portalen und Webseiten vorgelegt, die sie regelmäßig besucht. Die Beklagte ist dieser Auflistung nicht entgegengetreten. Auf den Webseiten dieser Anbieter ist unstreitig das Meta Business Tool integriert.

b.

Die genannte Datenverarbeitung erfolgt(e) unrechtmäßig. Die Beklagte hat für die Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO berufen. Bereits nach ihrem eigenen Vortrag deckt eine solche Einwilligung lediglich die weitere Verarbeitung auf ihren Servern ab. Für die Erhebung der zuvor genannten Daten der Klägerin auf den Drittwebseiten bzw. der App und die Übermittlung dieser Daten an die Beklagte stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass sie keine Rechtsgrundlage benötige, sondern hierfür aufgrund der Nutzungsbedingungen zur

Einbindung der Meta Business Tools die jeweiligen Drittwebseitenanbieter bzw. die Anbieter der App verantwortlich sind.

Diese Auffassung teilt das Gericht nicht. Im Gegenteil: Nach Auffassung des Gerichts benötigt die Beklagte auch für diese Verarbeitung eine Rechtsgrundlage. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 DSGVO ergibt sich, dass die Nutzungsvereinbarung allein für das Innenverhältnis maßgeblich ist. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Norm, wonach gerade im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schutz einer natürlichen Person bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet bleiben soll. Dies ist nur gewahrt, wenn stets eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch einen Verantwortlichen vorhanden ist und sich die gemeinsam Verantwortlichen nicht gegenseitig dadurch entlasten können, jeweils dem anderen die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung aufzuerlegen. In der Folge ist auch in der Literatur einhellig anerkannt, dass sämtlich gemeinsam Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorlegen müssen (Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 62 m. w. N.; BeckOK DatenschutzR/Spörr, 50. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 52).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019, C-40/17, fashion-id. Der EuGH hat darin entschieden, dass die Einwilligung nach Art. 2 lit. h. und Art. 7 lit. a der Richtlinie 95/46 im Falle des Einbindens eines sog. Social Plugins vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden muss. Daher obliegt es dem Betreiber der Website und nicht dem Anbieter des Social Plugins, diese Einwilligung einzuholen, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten dadurch ausgelöst wird, dass ein Besucher/eine Besucherin diese Website aufruft. Dem Urteil ist also lediglich zu entnehmen, dass bereits mit dem Aufruf der Webseite eine Datenverarbeitung einhergeht und deshalb bereits hierfür eine Rechtsgrundlage, hier in Form der Einwilligung, notwendig ist. Hierfür ist dann der Anbieter des Social Plugins verantwortlich. Der EuGH hat hingegen ausdrücklich nicht entschieden, dass der Anbieter des Social Plugins für die auch von ihm vorgenommene Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage benötigt, sondern vielmehr jeder Verantwortliche, im Fall des EuGHs der Webseitenbetreiber, eine Rechtsgrundlage für seine Verarbeitung benötigt. Eine solche Interpretation widerspräche vielmehr den grundlegenden Anforderungen der DSGVO, insbesondere dem Rechtmäßigkeitsgrundsatz.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Übermittlung bestimmter Daten an sie, insbesondere die Übermittlung der IP-Adresse oder des Namens der Webseite, ohnehin für eine funktionsfähige Bereitstellung der Drittwebseite erforderlich ist und eine solche Datenverarbeitung daher nach Art. 6 lit. F) DSGVO zulässig wäre. Warum zum bloßen Aufruf der Drittwebseite eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten stattfinden muss ist nicht ersichtlich. Offensichtlich sind die Drittwebseiten nicht auf Servern der Beklagten gehostet. Das rein funktionale Ausspielen der Drittwebseite ist daher auch ohne eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten technisch möglich. Das zeigt sich bereits daran, dass offensichtlich ein Aufruf von Drittwebseiten technisch möglich ist, auf denen die Meta Business Tools nicht integriert sind.

Offensichtlich kann sich die Beklagte schließlich nicht darauf berufen, dass die Einholung der Einwilligung durch den Anbieter der Drittwebseite bzw. der App praktikabler ist. Dies wird sicherlich so sein. Keinesfalls können jedoch reine Praktikabilitätsabwägungen dazu führen, dass die Beklagte nicht mehr gehalten ist, eine Rechtsgrundlage für die von ihr vorgenommene Datenverarbeitung einzuholen.

In Folge der rechtswidrigen Erhebung und Übersendung der personenbezogenen Daten der Klägerin, erfolgt auch die weitere Speicherung und Verarbeitung bei der Beklagten rechtsgrundlos.

2.

Darüber hinaus steht der Klägerin jedenfalls ein Anspruch auf Löschung nach Art. 17 Abs. lit. b) DSGVO zu. Selbst wenn die Klägerin nämlich eine Einwilligung in die streitgegenständliche Datenverarbeitung abgegeben haben sollte, hat sie eine solche konkludent mit der Klage widerrufen. Hiermit hat sie unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht mehr will, dass die Beklagte mit den Meta Business Tools ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Vor diesem Hintergrund ist auch irrelevant, ob die Klägerin in ihren Instagram-Einstellungen die Cookies von Drittanbietern zugelassen hat oder welche sonstigen Einstellungen sie dort getätigt oder nicht getätigt hat.

Eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist von der Beklagten weder dargelegt noch ersichtlich.

3.

Dagegen hat die Klägerin keinen Anspruch auf Anonymisierung der Daten. Aus Art. 17 DSGVO ergibt sich lediglich ein Anspruch auf Löschung der Daten, aber nicht auf Anonymisierung.

III.

Mit dem Klagantrag zu Ziff. 3 begehrt die Klägerin immateriellen Schadensersatz in Höhe von mindestens EUR 1.500,00 nebst Zinsen aus Art. 82 DSGVO.

a) Wie ausgeführt, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass im Rahmen von Meta Business Tools auf Drittwebseiten oder Apps angefallene Daten der Klägerin an die Beklagte übermittelt worden sind und von dieser gespeichert bzw. verarbeitet wurden, ohne dass hierfür ein Rechtfertigungstatbestand vorläge. Die Klägerin hat auch nach gewiesen, dass ihr ein immaterieller Schaden erwachsen ist (Art. 82 Abs. 1 DS-GVO).

Der Betroffene eines Datenschutzrechtsverstoßes muss nachweisen, dass ihm über den bloßen Verstoß hinaus ein immaterieller Schaden entstanden ist (EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024 – C-687/21, EuZW 2024, 278 Rn. 60; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36). Dabei kann aber selbst ein nur kurzzeitiger Verlust der Kontrolle des bzw. der Betroffenen über seine / ihre personenbezogenen Daten einen immateriellen Schaden darstellen, ohne dass dieser Begriff des immateriellen Schadens den Nachweis zusätzlicher negativer Folgen erforderte (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-200/23, NJW 2025, 40 Rn. 156). Die betroffene Person muss aber jedenfalls nachweisen, einen Schaden in Form des Kontrollverlusts erlitten zu haben (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 - C-590/22, ZIP 2024, 2035 Rn. 33; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24, NJW 2025, 298 Rn. 31 f.).

Gemessen hieran ist der Klägerin ein Schaden erwachsen. Es steht fest, dass die Klägerin Webseiten besucht hat, welche Meta Business Tools nutzen und daher Daten an die Beklagte übermittelt hat. Diese Daten kann die Klägerin zwar von ihrem Nutzerkonto trennen, so dass sie diesem nicht mehr zugeordnet werden können, sie kann sie jedoch nicht durch Konfiguration ihres Kontos löschen. Welchen Zweck die Beklagte mit diesen angesammelten Daten verfolgt, bleibt im Dunkeln.

Dadurch hat die Klägerin keine Kontrolle damit, was mit den auf Drittwebseiten angefallenen Eventdaten bei der Beklagten geschieht.

b) Das Gericht hält einen Schadensersatz i.H.v. EUR 1500,00 für angemessen.

Die DSGVO enthält keine Bestimmung über die Bemessung des aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO geschuldeten Schadensersatzes, insbesondere können aufgrund des unterschiedlichen Zwecks der Vorschriften nicht die in Art. 83 DSGVO genannten Kriterien herangezogen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C - 507/23 Rn. 39, *zitiert nach juris*). Vielmehr richtet sich die Bemessung entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung (EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C - 741/21 Rn. 58, *zitiert nach juris*). In Deutschland ist somit insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden (BGH, Urteil vom 18. November 2024 - VI ZR 10/24 Rn. 94, *zitiert nach juris*).

Ist nach den Feststellungen des Gerichts ein Schaden - hier in Form eines Kontrollverlustes an personenbezogenen Daten - gegeben, ist bei dessen Schätzung insbesondere die Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten, deren typischerweise zweckgemäße Verwendung, die Art und Dauer des Kontrollverlustes und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle in den Blick zu nehmen (vgl. BGH, a.a.O. Rn. 99).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe hält das Gericht in der Gesamtschau einen Schadensersatz in Höhe von EUR 1.500,00 für angemessen.

Dabei hat das Gericht einerseits die Vielzahl der betroffenen Daten und deren Betroffenheitsdauer, aber insbesondere auch berücksichtigt, dass der Klagepartei aufgrund der Datenschutzrichtlinie bekannt gewesen sein könnte, dass entsprechende Daten gesammelt und gegebenenfalls weitergegeben wurden (LG Berlin II, Urteil vom 4. April 2025 - 39 O 218/24 Rn. 109, *zitiert nach juris*).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 286 Abs. 1 ZPO.

IV.

Da die Kosten einer erforderlichen und zweckmäßigen außergerichtlichen Rechtsverfolgung auch für einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO ersatzfähig sind (BGH, Urteil vom 18. November 2024 - VI ZR 10/24 Rn. 79, *zitiert nach juris*), kann die Klagepartei hier als Nebenforderung die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf Grundlage desjenigen Gegenstandswerts fordern, der Ihrer berechtigten Klagforderung entspricht.

Die vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit war zur Wahrnehmung der Rechte der Klagepartei erforderlich und zweckmäßig.

Maßgeblich ist an dieser Stelle die ex-ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person in der Situation des Geschädigten, wobei nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind (vgl. BGH, Urteil vom 22. September 2022 - VII ZR 786/21 Rn. 21, *zitiert nach juris*). Da sich vorliegend nicht um einen einfach gelagerten Schadensfall handelte bei dem die Haftung der Beklagten nach Grund und Höhe aus Sicht der Geschädigten von vornherein unzweifelhaft gewesen wäre, durfte sich die Klagepartei schon für die erstmalige Geltendmachung ihres Schadens gegenüber der Beklagten anwaltlicher Hilfe bedienen (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019 - VI ZR 45/19 Rn. 21, *zitiert nach juris*).

Dementsprechend sind für die vorprozessuale Tätigkeit der jetzigen Prozessbevollmächtigten der

Klagepartei Rechtsanwaltskosten im Umfang einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von EUR 2.500,00 (Auskunft: EUR 500,00; Löschung: EUR 500,00; Schadensersatz: EUR 1.500,00) nebst einer Post- und Telekommunikationspauschale von EUR 20,00 zuzüglich 19% Umsatzsteuer, mithin insgesamt EUR 367,23, freistellungsfähig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.



Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.11.2025



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle